



Eingegangen

02. März 2023

TX LOGISTIK AG

Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

TX Logistik AG  
Junkersring 33  
53844 Troisdorf

**Bearbeitung:** Olena Ströhmeier  
**Telefon:** +49 (228) 9826-373  
**Telefax:** +49 (228) 9826-9199  
**E-Mail:** StroehmeierO@eba.bund.de  
ref34@eba.bund.de  
**Internet:** www.eisenbahn-bundesamt.de  
**Datum:** 24.02.2023

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

3434-DE-34atae/205-1103#001

**EVH-Nummer:** 3491293

**Betreff:** TX Logistik AG - Anerkennung als Stelle für die Ausbildung gemäß § 14 Triebfahrzeugführerscheinverordnung (TfV)

**Bezug:** Ihr Antrag vom 01.09.2022

**Anlagen:** 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 01.09.2022 auf Anerkennung als Ausbildungsstelle erlasse ich folgenden

### Bescheid

1. Ich erkenne die TX Logistik AG in 53844 Troisdorf, Junkersring 33 als Ausbildungsstelle mit mehreren Standorten gemäß § 7d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 14 Triebfahrzeugführerscheinverordnung (TfV) an. Diese Anerkennung gilt für die Ausbildung von Triebfahrzeugführern nach der Triebfahrzeugführerscheinverordnung (TfV) für die Teilbereiche

- allgemeine Fachkenntnisse,
- fahrzeugbezogene Fachkenntnisse und
- infrastrukturbezogene Fachkenntnisse

Hausanschrift:  
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn  
Tel.-Nr. +49 (228) 9826-0  
Fax-Nr. +49 (228) 9826-9199  
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20  
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590  
Leitweg-ID: 991-11203-07



sowie für die Ausbildung von sonstigem Eisenbahnpersonal gemäß Ihrem Antrag nach § 14 (6) der Triebfahrzeugführerscheinverordnung (TfV).

Diese Anerkennung gilt bis zum 23.02.2028.

2. Diese Entscheidung ergeht gebührenpflichtig. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

### **Begründung**

Mit Ihrem Schreiben stellten Sie einen Antrag auf Anerkennung als Ausbildungsstelle. Sie möchten hiernach Triebfahrzeugführerausbildungen nach den Anlagen 5, 6 und 7 der TfV durchführen. Ferner möchten Sie Ausbildungen von sonstigem, mit sicherheitsrelevanten betrieblichen Aufgaben betrautem Eisenbahnpersonal im beantragten Umfang durchführen.

Gemäß §§ 5 Absatz 1a, Absatz 1e Nr. 3, Abs. 2, 7 d Satz 1 Nr. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 1a des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEVVG) in Verbindung mit §§ 2 Nr. 4, 14 TfV ist das Eisenbahn-Bundesamt zuständig für die Anerkennung von Personen und Stellen für die Ausbildung nach Vorgaben der TfV.

Zu Ziffer 1:

Die Entscheidung beruht auf § 14 Abs.1 TfV. Danach erkennt das Eisenbahn - Bundesamt auf Antrag Stellen für die Ausbildung an, wenn die beantragende Stelle die Qualifikation nach § 14 Abs. 3 TfV erfüllt. Nach § 14 Abs. 6 TfV erkennt das Eisenbahn - Bundesamt auf Antrag eine Person oder eine Stelle für die Ausbildung von sonstigem, mit sicherheitsrelevanten betrieblichen Aufgaben betrautem Eisenbahnpersonal an. Nach Prüfung der mir vorgelegten Nachweise der notwendigen Qualifikationen zur Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen für Triebfahrzeugführer erfüllen Sie die erforderlichen Voraussetzungen. Daher habe ich antragsgemäß entschieden.

Die Geltungsdauer der Anerkennung wurde gemäß § 14 Abs. 5 TfV befristet.

Zu Ziffer 2:

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Ver-



kehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes, der benannten Stelle und der bestimmten Stelle (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Danach werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes Gebühren erhoben. Der Erlass eines Anerkennungsbescheides gehört zu diesen gebührenpflichtigen Leistungen. Gemäß Gebührenposition 10.5 der EBA BGebV i. V. mit § 14 TfV wird für die Anerkennung als Ausbilder eine Festgebühr in Höhe von 850,- € erhoben. Der Gebührenbescheid geht Ihnen gesondert zu.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes, Heinemannstraße 6 in 53175 Bonn oder bei einer der Außenstellen dieser Behörde einzulegen.

### **Hinweise**

Sie haben sicherzustellen, dass jeder Ihrerseits eingesetzte Ausbilder die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 3 TfV erfüllt und bei der Ausbildung stets die Vorschriften nach der TfV eingehalten werden. Bei Wegfall der Anerkennungsvoraussetzungen ist das EBA unverzüglich zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ströhmeier